

**STADT NIDDERAU**  
**VORLAGE AN**  
**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Stadtverordnetenversammlung**

**Betreff:**

**Anträge der FWG-Fraktion zum Haushaltsplan 2021/ 2022**

<b>Antrag</b>	<b>Nummer</b>	<b>2021/0075</b>
---------------	---------------	------------------

10.2 FD Gremienarbeit,	Datum	25.01.2021
Stadtmüller, Carolin	Aktz.	10.2 kl

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>02.02.2021</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>18.02.2021</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

Drucklegung: 25.01.2021  
(Eingabe in more: Klaus, Bärbel)

**Beschlussvorschlag:**

**Satzung:**

**Anträge:**

1. .... §8 Abs.3 der Satzung wird gestrichen

oder:

§8 Abs.3 der Satzung wird ergänzt um: Die Stadtverordnetenversammlung ist in Form einer schriftlichen Mitteilungsvorlage zu informieren

**Begründung:** Kontrolle des Finanzwesens

2. .... § 8 Abs. 6: Die Summe von 145.000€ wird durch 50.000€ ersetzt und die Passage „ohne Folgekosten“ wird gestrichen.

**Begründung:** § 12 GemHVO ist ein wichtiger Bestandteil der Kontrollmöglichkeiten der Stadtverordnetenversammlung. Durch die für Nidderau hohe Summe, wird den Stadtverordneten der Wirtschaftlichkeitsvergleich vorenthalten. In § 12 GemHVO steht zudem, „durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten“. Eine Satzungsregelung kann diese Vorschrift nicht aushebeln oder anders regeln.

In der GemHV § 12 Abs. 1 sind die Gesamtkosten einschließlich der Folgekosten definiert. Ebenso in den Hinweisen zu § 12 in Ziffer 1. § 8 Abs. 6 definiert die Maßnahme von erheblicher Bedeutung, die nach dem Sinn und Zweck sich nur auf die Gesamtkosten beziehen kann, ohne solche. Die Gesamtkosten sind aber von grundsätzlicher Bedeutung.

Sofern die Verwaltung auf dieser für Nidderau erheblichen Summe besteht, wird um Anführung von Beispielen gebeten, in welchem Fall das erforderlich sein soll.

**Anträge:**

1. .... 119-541-7 – Streichung des Ansatzes in Höhe von 50.000€.

**Begründung:** Eine Planung wurde bereits erstellt.

2. .... Es ist eine Investitionsnummer für allgemeine Markierungs- und Demarkierungsmaßnahmen zu bilden. **Begründung:** Kleinere Markierungsmaßnahmen bedürfen nicht unbedingt eines eigenen Ansatzes. Zu prüfen ist, ob es sich tatsächlich um investive Maßnahmen handelt.

3. .... 121-112-7: Für den Ausbau des Dachgeschosses wird eine Planung vorgelegt, sowie ein Vergleich Neubau an anderer Stelle mit mehr Platz geplant. **Begründung:** Auch mit dem

Rathausausbau ist nicht sichergestellt, dass alle Mitarbeiter entsprechend untergebracht werden können. Zudem sollte aus Kostengründen das Familienzentrum nach Ablauf der Mietdauer in eigenen Räumen untergebracht werden können.

4. .... Der Personalkostenansatz wird um 10% gekürzt. Die Stellen des Teil C bleiben davon ausgenommen.  
Begründung: Eine Durchsetzung der Wiederbesetzungssperre erscheint unmöglich, wenn jede freigewordenen Stelle umgehend neu besetzt und mit einer zusätzlichen dreimonatigen Einarbeitungszeit versehen wird. Eine Wiederbesetzungssperre hat den Zweck zu prüfen, ob durch neue Arbeitseinteilung Stellen eingespart werden können. Aufgrund der Tatsache, dass bisher jede Neubesetzung sofort und sogar noch mit Überschneidung erfolgte, lässt sich eine Einsparung nicht realisieren.
5. .... Streichung des Ersten Stadtrats ab 2022.  
Begründung: Die Besoldung B2 bringt eine Ersparnis von 100.000€. Vergleichbare Städte schaffen den Arbeitsanfall ohne eine solche Stelle.
6. .... Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B um 150 Punkte  
Begründung: Laut Aussage der rot/grünen Koalition hat man in den letzten zwei Jahren eine solide Haushaltsführung geleistet. Das ordentliche Ergebnis weist seit 2018 einen Überschuss auf, der gerade in Corona-Zeiten den Bürger entlasten kann und soll. Die Finanzierung ergibt sich aufgrund der Minderung der Kreisumlage um 2,5%, die bisher im Haushalt nicht eingepreist ist sowie der hier gemachten Einsparungsvorschläge.
7. .... Schaffung eines Ansatzes: Allgemeine Planungsmittel in die u.a. die 50.000€ (Invest.-Nr.- 119-541-7  
Auch kleinere Maßnahmen bedürfen einer Planung. Der Ansatz ermöglicht die flexible Handhabung und zeitnahe Beauftragung.
8. .... Sperrung der Ansätze 421-351-1 und 421-351-2  
Begründung: Eine realisierbare Planung liegt nicht vor.

### **Fragen/Bitte um Unterlagen**

#### **Vorbericht:**

**1.2** Tabelle Es wird um eine detaillierte Auflistung der Abschreibungen (Wirtschaftsgut, Anschaffungsjahr, Anschaffungs./Herstellungskosten, Abschreibungszeitraum, Abschreibungsbetrag, Restwert) gebeten. Welche Abschreibungen fallen in welcher Höhe für welche Maßnahme an, dass sich die Abschreibungen von in 2019 938.075,14€ auf 2.637.467€ in 2021 erhöhen? Wie hoch sind die in den Abschreibungen enthaltenen Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen 2018 bis 2020)

**Personalkosten:** größere Kostensteigerungen wegen Gute Kita-Gesetz. Bisher hieß es, dass wir durch die Nidderauer Standards keine Not zur weiteren Einstellung hätten. Was hat sich verändert?

**Kreis- und Schulumlage:** Anpassung an Senkung um 2,5% erforderlich

**Bitte Vorlage einer Übersicht über den Posten Auflösung aus Investitionszuweisungen (betroffene Investitionen, Höhe der Zuweisung, Auflösungszeitraum, Auflösungsbetrag a.o. Auflösungen)**

417-351-1: Die Machbarkeitsstudie wurde 2018 erstellt. Warum sind in 2020 Mittel in Höhe von 6.000€ angefallen?

**Die FWG behält sich vor, nach den Erklärungen zu den einzelnen Ansätzen, weitere Anträge zu stellen.**

**Anlagen:**

Antrag der Fraktion (Eingangsstempel 22.01.2021)

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):**

**Freigabe:**

gez. Vogel

gez. Stadtmüller

gez. Klaus

---

**Dezernatsleiter/in**

**FB- /FD-Leiter/in**

**Sachbearbeiter/in**